

Kontroverse um das Läuten der Armesünderglocke im Berner Münster

Autor(en): **Walter, Matthias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Campanae Helveticae : organe de la Guilde des Carillonneurs et Campanologues Suisses = Organ der Gilde der Carilloneure und Campanologen der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (2002)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-727283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

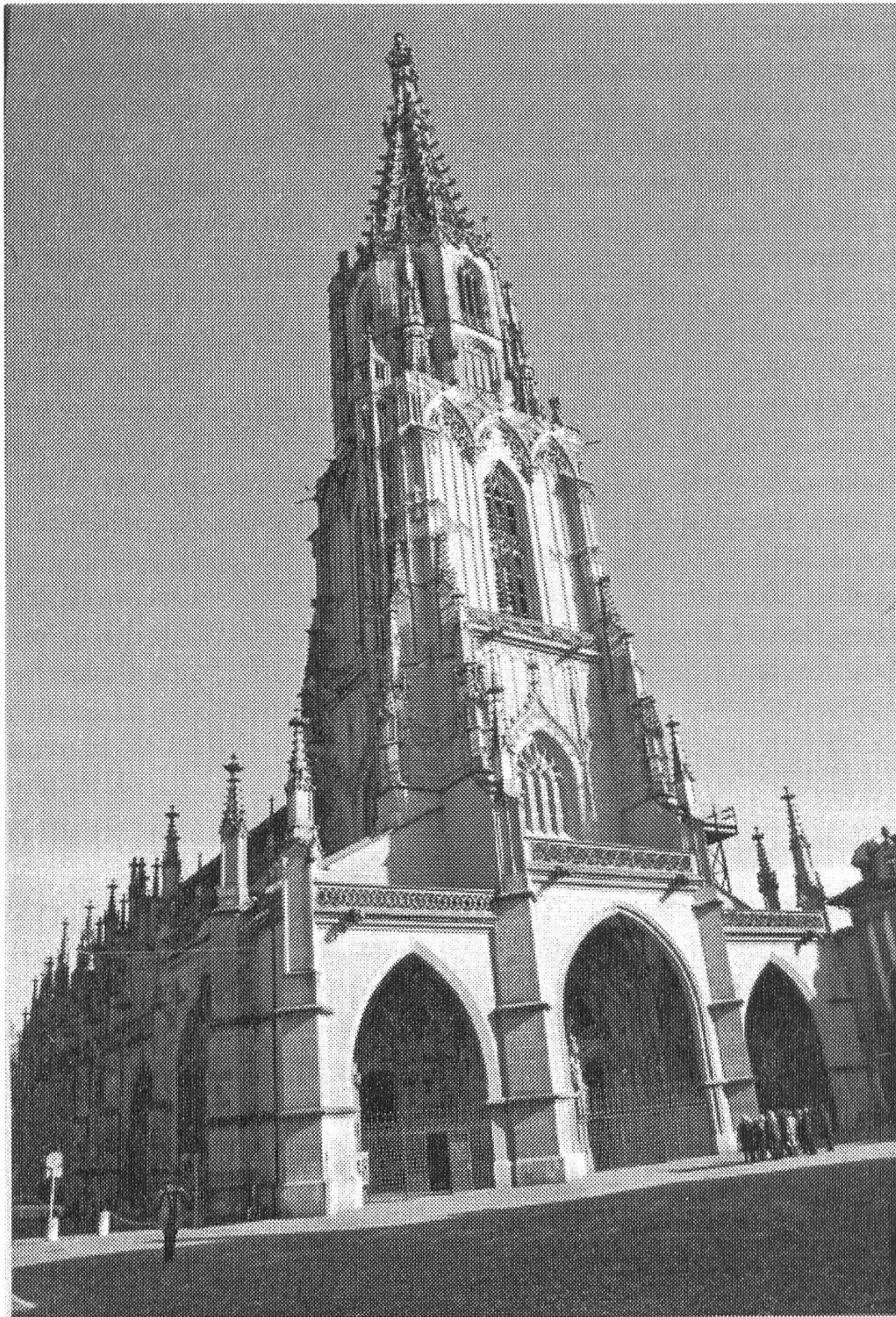


Photo : Matthias Walter

Berner Münster
La collégiale de Berne

KONTROVERSE UM DAS LÄUTEN DER ARMESÜNDERGLOCKE IM BERNER MÜNSTER

Der Verfasser dieses Artikels hat im Frühling 2001 innerhalb einer umfassenden campanologischen Beratung aus eigener Initiative eine neue Läuteordnung für das Berner Münster erarbeitet. Im Mai wurden die ausgearbeiteten Vorschläge dem Kirchengemeinderatspräsidenten unterbreitet und im September mit der Betriebskommission diskutiert und bereinigt. Die Entscheidung zur Einführung der neuen Läuteordnung fiel im Oktober; Ende Dezember wurde die Umstellung vorgenommen. Einstweilen hielt man es nicht für nötig, die Bevölkerung zu informieren, obwohl dies zumindest in einer Zeitungskolumne hätte geschehen dürfen.

Einen guten Monat nach der Einführung blickte man auf zwei grosse Zeitungsberichte im *Bund*, auf zwei Serien Leserbriefe sowie zwei Radiosendungen auf DRS1 und einen Beitrag in *Schweiz aktuell* des TV-Senders SF1 zurück. Auch andere Schweizer Tageszeitungen berichteten von der Umstellung. Dabei ging es primär aber nicht um den grundsätzlich revidierten Glockengebrauch, sondern um das neu eingeführte abendliche Sologeläute der Armesünderglocke. Diese fünftgrösste Glocke des Münstergeläuts mit dem Ton cis¹ aus dem Jahre 1734 wurde bis 1861 nur dann solistisch benutzt, wenn

jemandem in der Stadt das Todesurteil verlesen wurde. Insgesamt 65mal, durchschnittlich also jedes zweite Jahr einmal, hatte sie die undankbare Aufgabe, den verhafteten Verbrechern oder Verbrecherinnen das Zeichen zum baldigen Tod zu geben.¹ Als dann 1861 die Todesstrafe in Bern abgeschafft wurde, verstummte ihr Geläute bis zur Elektrifizierung der Glocken im Jahr 1944 gänzlich.² Seit diesem Zeitpunkt wird sie in den mehrstimmigen Geläuten wieder verwendet, seit der neuen Läuteordnung von 2001 zusätzlich solistisch als Abendglocke im täglichen Gebrauch anstelle der Betglocke.

Soweit das Résumé zur Funktion und Läutegeschichte dieser Glocke. In der Tat wird daraus ersichtlich, dass die Glocke bislang nur vor Hinrichtungen einzeln erklang, seit Januar 2002 nun jeden Abend. Dieser Umstand darf dem Publikum durchaus vor Augen geführt werden. Ernsthafte Bedenken hegten dabei aber weder der Initiator noch der Kirchengemeinderat, welcher die endgültige Entscheidung fällte. Nicht zufrieden mit dieser Neuerung war hingegen der ehemalige Turmwart Peter Probst, der seine Bedenken erstmals anlässlich eines Vortrags, den der Verfasser am 13. November 2001 vor der Kirchgemeinde und den *Freunden des Berner Münsters* hielt, äusserte. Die neue Läuteordnung wurde damals als

bereits beschlossene Sache nochmals mit Begründungen für sämtliche Änderungen vorgestellt. Die Stimmung im Saal ob Probsts Einwänden, die ganz und gar in dessen persönlichem Verhältnis zu dieser Glocke – seiner ehemaligen «Nachbarin» – gründeten, schien aber klar zu sein: die Diskussion erschöpfte sich bereits nach zwei bis drei Gegenargumenten seitens des Publikums und des Referenten und fiel nach fehlendem Insistieren der kontroversen Seite offensichtlich zugunsten des Abendläutens der Armesünderglocke aus.

Allein Probst handelte und brachte den *Bund*-Journalisten Walter Däpp dazu, Stimmen für und wider das Abendläuten der Armesünderglocke zu publizieren, was am 12. Januar in der Samstagsausgabe der Tageszeitung dann auch erstmals geschah.³ Und sogleich wurde die kleine Meinungsverschiedenheit – bei der Minderheit und Mehrheit klar schienen – durch die Medien zu einer bewegten Kontroverse potenziert. Im Nu stand die Glocke im Rampenlicht. Am folgenden Montag argumentierten Peter Probst und der Verfasser als «Schuldiger» in einem Kurzbeitrag im Schweizer Radio DRS 1, am Mittwoch folgte ein Artikel von meiner Seite im *Bund*, zusammen mit weiteren Äusserungen zum Thema seitens des Staatsarchivars Peter Martig, der Münsterpfarrerin Maja Zimmermann, des Polizeiinspektors Jean-Claude Hess sowie des Polizeidirektors Kurt Wasserfallen.⁴ Sie alle konnten die Neuerung mit unterschiedlichen Argumenten, wenn auch nicht immer vollständig bedenkenlos, befürworten.

Am darauffolgenden Montag brachte das Tagesgespräch um 13 Uhr im Schweizer Radio DRS1 mit Sonja Hasler einen halbstündigen Beitrag, der die Kontroverse mit Ivo Zurkinden, dem Partner der jetzigen Turmwartin Elisabeth Bissig, und dem Initiator thematisierte. Zurkinden zog, wie auch Münstersigrist Ernst Reusser, am selben Strick wie sein Vorgänger Peter Probst, was er kurz darauf auch in einem Leserbrief darlegte. In dieser ersten Serie Leserbriefe standen sich zwei Befürworter und zwei der kontroversen Seite gegenüber.⁵ In einer zweiten Serie erschienen zwei klare Äusserungen von Befürwortern – davon eine mit raffiniert gewürzter Ironie – ohne gleichzeitige Gegenstimmen.⁶ Nachdem schliesslich auch der Beitrag von *Schweiz aktuell* in SF1 mit Voten vom Initiator Peter Probst, Kirchgemeinderatspräsident Markus Marti und Münsterpfarrerin Maja Zimmermann ziemlich eindeutig zugunsten des Geläuts der Armesünderglocke ausfiel, verebbte die Kontroverse. Der letzte Beitrag in der Presse unterrichtete die Leser noch über den Besuch mehrerer Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Sekretärinnen und Kanzleipersonen bei der Armesünderglocke.⁷ In inoffizieller Freizeitmission beschaute die Justiz das „Corpus delicti“ und wurde dabei von Peter Probst über Geschichte und Bewandnis der Glocke informiert, mit Gewissheit nicht ohne entsprechende Suggestion. Trotzdem sprach sich niemand gegen das neuerliche Läuten der Armesünderglocke aus.

«Traditionen werden überall zugunsten von Design hinterfragt und

abgebaut» oder «die Verhältnisse haben sich geändert, das Argument der Pietät den einstigen Hingerichteten gegenüber sticht nach 140 Jahren nicht mehr» waren Voten, welche den öffentlichen Gegenstimmen den endgültigen Todeskuss gaben. Die Argumente der kontroversen Seite waren entschieden zu wenig überzeugend, und der Kirchgemeinderat hatte während des ganzen Medienrummels seine Entscheidung nie in Frage gezogen. Dennoch: Der Popularität des Münstergeläuts und insbesondere der Armesünderglocke tat der überraschend grosse Medienrummel gut, und es war eine einmalige Chance, das öffentliche Interesse einmal wieder auf die Glocken zu lenken.

Es lohnt sich dennoch, die Argumente und Gegenargumente an dieser Stelle nochmals zu problematisieren und letztere endgültig aus dem Weg zu räumen. Die kontroverse Seite schweigt zwar zur Zeit, hat sich allerdings nicht wirklich überzeugen lassen. Ansichtssache bleibt Ansichtssache, man kann nur soweit nachhelfen, gewisse Missverständnisse – und nur diese brachten die gegnerische Seite überhaupt auf die Barrikaden – zu beseitigen, wofür dieser Beitrag gedacht ist.

Der Initiator hat während des Erarbeitens der neuen Läuteordnung unter Berücksichtigung von drei Aspekten gehandelt: Liturgisch sinnvolle musikalische Vielfalt und Ästhetik, Beibehaltung oder Wiederbelebung von Traditionen und Hervorhebung der besonders wertvollen Denkmäler. Unter den erstgenannten

Aspekt fällt insbesondere die Vergrößerung der musikalischen Palette, indem heute anstelle von bisher nur zwei nun immerhin elf unterschiedliche, mehrstimmige Geläute vom Turm zu hören sind. Bei einer Anzahl von sieben Glocken ist dies kein Exzess, zumal die verschiedenen Motive in geeigneter Weise den aufmerksamen Hörer – für alle andern ist weder das Geläute noch seine Ordnung gedacht – zum jeweiligen Anlass einzustimmen vermögen. Beibehalten wurden u. a. sämtliche Läutezeiten, das alltägliche Erklingen der Mittagsglocke um 12 Uhr sowie das Vollgeläute an Sonntagen zum Gottesdienst. An höheren Feiertagen wird auch wieder die altehrwürdige Bürgerglocke ins Geläute eingegliedert, die nahezu 500 Jahre lang die meistbenutzte Kirchenglocke des Münsters war⁸ und lediglich durch irrationale Beschlüsse 1883 stillgelegt und 1944 gleichsam profaniert wurde, als man sie immerhin wieder viermal im Jahr alleine für die Grossratsversammlungen läuten liess.⁹ Letztlich ist es angemessen, wenn wenigstens alle historischen Glocken des Münsters hin und wieder auch einzeln zu hören sind. Gerade die Armesünderglocke, die 1734 in Bern von drei Giessern geschaffen wurde, welche ansonsten kein einziges, weiteres Zeugnis hinterlassen haben, ist gewiss ein historisches Unikat und somit auch von musikalischem Interesse. Und anstatt dreimal am Tag dieselbe Glocke e¹ zu den Betzeiten läuten zu lassen, sollte das Abendläuten nun durch die etwas grössere und tontiefere Armesünderglocke ersetzt werden, die lange Zeit nur im

Gesamtgeläute zu hören war und dort als reines Bindeglied zwischen den grösseren und den kleineren Glocken wenig zur Geltung kam. Zumal die Betglocke von 1883 stammt und viele vergleichbare Exemplare selbst in näherer Umgebung zu finden sind, wiegt hier die Präsentation einer einzigartigen Glocke mehr als der «Bruch mit einer Tradition».

Doch dieses Wiedererklingen stiess nun bekanntlich auf Widerstand, und die kontroverse Seite konnte teilweise auch der gemeinhin neuen und attraktiveren Läuteordnung nicht viel Positives abgewinnen. Ihre Argumentationen, so überzeugend sie für die Laien klingen mögen, sind allerdings alle mit geringem Aufwand von Scharfsinn zu kontern. Man fragt sich bei Peter Probsts ersten veröffentlichten Worten zunächst, wie genau er die Geschichte dieser Glocke wirklich kennt, wenn er den zur Beaufsichtigung des Gusses beauftragten Artillerieoberst als Giesser nennt. Er kritisiert, dass mit dem wieder eingeführten Sologeläute historische Aspekte nicht respektiert werden und der geschichtliche Hintergrund der Glocke ausgeblendet wird. Auch das heutige Turmwartehepaar findet, es sei nicht zulässig, der Glocke eine neue Interpretation zu geben, ausserdem klinge sie schlechter als die Betglocke, nach Worten des Sigristen gar «wie eine Geissenglocke».¹⁰

Die ersten Argumente berufen sich auf die aus Quellen bekannten Augenzeugenberichte von Hinrichtungen sowie auf die Inschrift der Glocke, welche lautet: EXCITO

TORPENTEM, MISERUM CASTIGO NOCENTEM, CRIMINE DETENTIS ANNUNCIO TEMPORA MORTIS (Den Schläfrigen wecke ich, die elenden Schuldigen züchtige ich, den verhafteten Verbrechern kündige ich die Todesstunde an). Es wird angesichts dieser Inschrift niemandem in den Sinn kommen, die Zweckbestimmung der Armesünderglocke zu leugnen, wohl aber schien die Gegenseite den ersten der drei Sätze nicht zur Kenntnis zu nehmen, der nichts mit der Hinrichtung zu tun hat, sondern die primäre Aufgabe dieser Glocke als Ruferin (zum Gottesdienst) verdeutlicht. Derselbe Satz steht übrigens auch auf der kleinen Silberglocke des 14. Jahrhunderts, und die Übernahme dieser Worte ist mit Sicherheit kein Zufall.¹¹ Es kommt nur sehr selten vor, dass die Inschrift eine alleinige Zweckbestimmung der Glocke verlauten lässt, ansonsten sind die entscheidenden Gremien frei, welche Glocke zu welchem Anlass benutzt werden kann. Auch die Mittagsglocke wurde nicht als 12 Uhr-Glocke konzipiert, und sämtliche vorreformatorische Glocken reformierter Kirchen werden auch nicht mehr «zweckgemäss» verwendet. Da nun die zwei weiteren Sätze auf der Inschrift seit der Abschaffung der Todesstrafe ohnehin keine Gültigkeit mehr haben, ist die Glocke frei für eine neue Verwendung, vor allem dann, wenn seit der Zweckentfremdung fast 150 Jahre vergangen sind. Der Umstand, dass es eine Glocke gibt, die vor Hinrichtungen geläutet wurde, ist nach wie vor bemerkenswert, und heute, da niemand

mehr mit den Opfern emotional verbunden ist, darf die Glocke ohne Anstösse auch wieder an ihre alte Zweitfunktion erinnern. Nur durch ein Wiederläuten kann überhaupt auf ihre bemerkenswerte Geschichte aufmerksam gemacht werden, und nur so nehmen die Einwohner Notiz davon. Blicke sie als Einzelglocke für immer stumm, würde sie auch ein Stück Geschichte totschweigen, was mit dem selbstgepriesenen Geschichtsbewusstsein der kontroversen Seite auch nicht in Einklang gebracht werden könnte.

Der Glocke eine neue Interpretation zu geben ist deshalb also legitim, weil dies die einzige Möglichkeit ist, ein solches Denkmal in seinen zahlreichen Facetten zu erhalten. Da intakte Glocken im Museum grundsätzlich nichts zu suchen haben und eine historische Inschrift nicht ausradiert werden kann, muss die Glocke mit einer neuen Zweckbestimmung wieder solistisch läuten dürfen. Schliesslich kann der Experte die Glocke als klanglich durchaus gelungen beurteilen, ja, die Qualität der Glocke ist angesichts der Tatsache, dass ihre Meister keine geübten Glockengiesser waren, sogar überraschend gut. Von einem schlechten Klang kann also nicht die Rede sein, obgleich ein verbessertes Pendelsystem mit neuem Klöppel den Klang noch wesentlich verschönern könnte.

Alle Stimmen der Gegenpositionen auszuloten, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Grundsätzlich sei aber vermerkt, dass die manischen Argumente gegen das Läuten der Armes-

ünderglocke deshalb nicht bestehen, weil die – teilweise vorgeschlagenen – dazugehörigen Konsequenzen stets in dümmliche Sackgassen führen: Wer beispielsweise die Glocken beinahe personifiziert und ihnen höchste Gedankenkraft zuschreibt, müsste sich auch mal überlegen, warum die «Grosse Glocke» mit ihrer aggressiven, antikatholischen Inschrift¹² in der heutigen Zeit noch läuten darf und warum die Mittagsglocke als «Mörderin» – ihr Klöppel erschlug 1944 einen der Glöckner – immer noch ihren Dienst versieht. Dass ausserdem ein durch die Läuteordnung auch historisch wiederbelebtes Glockenensemble nach Probsts Meinung zur «Tonfabrikation reduziert»(!) würde, bedarf keines Kommentars. Zur Kinden ist die ehemalige Schweigsamkeit der Armesünderglocke derart ans Herz gewachsen, dass er schliesslich krampfhaft vorschlagen musste, die Glocke als Mahnmal im Kirchenraum abzustellen – eine Verzweiflungstat erster Güte, die selbst der dilettantischste Denkmalpfleger nicht billigen dürfte. Gemeinhin krankten die Gegenargumente auch darin, dass niemand die negativen Gefühle zu konkretisieren vermochte. Wenn der Begriff «Henker(sglocke)» gefallen war, schien für genug Grauen gesorgt zu sein, damit der wiedereingeführte Solodienst der Armesünderglocke an den Pranger gestellt werden konnte. Ihr Klang darf aber heute nicht mehr als Symbol der Hinrichtung verstanden werden – und dies ist keine Bitte, sondern historische Korrektheit, wenn man bedenkt, wie sehr sich die Verhältnisse nach 140

Jahren geändert haben. Die Armesünderglocke ist eine Kirchenglocke, die zum Gesamtgeläute zählt und als Einzelglocke nun die Aufgabe erfüllt, in den Abend einzustimmen und die Gläubigen zum Gebet zu mahnen, das durchaus auch unseren heutigen armen Sündern gelten darf. Und wer ihre nunmehr ambivalente Sprache richtig versteht, vernimmt nicht einen schauer-

lichen Klang, der alte, böse Zeiten heraufbeschwören will, sondern eine geschichtsträchtige, historisch einzigartige und klanglich angenehme Glocke, die durch ihre neue Verwendung von ihrer undankbaren, ehemaligen Funktion – die deshalb keineswegs ausgeblendet wird – erlöst worden ist.

Matthias Walter

Anmerkungen

- 1 vgl. Adolf Fluri, Die Münsterglocken, in: Festschrift zur 500jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters, Bern 1921, S. 173 – 176.
- 2 Man hielt es auch nicht für nötig, die Armesünderglocke nach der Harmonisierung des Münstergeläuts von 1883 wieder ins Geläute einzugliedern. Das Vollgeläute bestand bis zur Elektrifizierung nur aus den Tönen e° gis° h° e¹ gis¹, was im Sinne der «offiziellen» Ansprüche nach rein-harmonischen Geläuten lag. Zur Geschichte der Münsterglocken bzgl. Harmonisierung vgl. Matthias Walter, Die Berner Münsterglocken, Bern 2002, S. 6/7.
- 3 vgl. *Der Bund*, Jg. 153, Nr. 9 (12. Januar 2002), S. 21.
- 4 vgl. *Der Bund*, Jg. 153, Nr. 12 (16. Januar 2002), S. 24.
- 5 vgl. *Der Bund*, 153. Jg., Nr. 17 (22. Januar 2002), S. 7.
- 6 vgl. *Der Bund*, 153. Jg., Nr. 20 (25. Januar 2002), S. 9.
- 7 vgl. *Der Bund*, 153. Jg., Nr. 27 (2. Februar 2002), S. 36.
- 8 vgl. Fluri (wie Anm. 1), S. 138/139.
- 9 vgl. Walter (wie Anm. 2), S. 7/15.
- 10 wie Anm. 3.
- 11 Der erste Satz der Inschrift ist durchaus nicht häufig und erscheint im Kanton Bern nur noch auf der grossen Glocke in Meiringen, vgl. Arnold Nüscheler, die Glockeninschriften im reformierten Theile des Kantons Bern, Bern 1882, S. 64.
- 12 vgl. Walter (wie Anm. 2), S. 12.

* * *